

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen (Stadtordnung Werneuchen) vom 17.12.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 Abs. 1 und 3 sowie § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz (OBG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 Abs. 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden im Land Brandenburg (Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) sowie §§ 5, 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, S. 386) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Bürgermeister der Stadt Werneuchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen (Stadtordnung Werneuchen) erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Werneuchen einschließlich aller Ortsteile.

§ 2 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Radwege, Gehwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Bahnhofsvorplätze, Flächen verkehrsberuhigter Bereiche, sonstige Plätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen an der Straßenfront von Häusern.
- (2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und zugänglichen Flächen und Einrichtungen, insbesondere Waldungen, Wanderwege, Gärten, Friedhöfe, Parks, Grünanlagen, Straßenbäume und anderes Straßenbegleitgrün sowie sonstige Anpflanzungen (Streuobstwiese, u.a.), Gemeinschaftsanlagen, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Kinderspielflächen einschließlich Spielgeräte, Springbrunnen, Stadtmobiliar wie Bänke, Tische, Sitzgruppen, Schutzhütten, Einfriedungen, öffentliche Toilettenanlagen, Gewässer einschließlich deren Uferzonen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Informationstafeln und Schaukästen, Werbeanlagen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Schaltkästen, Verkehrsschilder, Absperrvorrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen (Einrichtungen der Infrastruktur).
- (3) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrer Zweckbestimmung sowie des Widmungszwecks genutzt werden. Bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung oder fehlender Widmung dürfen öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen nur in der üblichen Weise genutzt werden. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Es gelten hierfür die gesondert erlassenen Regelungen.
- (2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen über das durch die gewöhnliche Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Beschädigt oder verunreinigt jemand öffentliche Straßen und Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis –, über das übliche Maß hinaus, muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Gleiches gilt, wenn er nicht selbst die Verunreinigung oder Beschädigung verursacht hat, diese ihm aber in anderer Weise zuzurechnen ist.
- (3) Öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben (Pflanzringe im Wurzelbereich) dürfen außerhalb der Wege von unberechtigten Personen nicht betreten werden. Es ist verboten Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern. Es ist untersagt Bäume ohne die erforderliche(n) Genehmigung(en) zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Unzulässig sind ebenfalls sämtliche negativen Einwirkungen auf den Wurzelbereich von Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist es insbesondere untersagt:
 - a) im Wurzelbereich Material aufzutragen (z.B. wasserundurchlässige und wasserdurchlässige Deckschichten, Asphalt oder Beton) aber auch jegliche andere Produkte, die zu einer Verfestigung des Wurzelbereichs führen (zusätzliche Erde, Sand, Schotter, Steine, Lehm Boden, u.a.),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich durchzuführen,
 - c) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässer im Wurzelbereich zu lagern oder auszubringen,
 - d) nicht rein biologische Pflanzenschutzmittel oder chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - e) Bodenverdichtung durch mechanische Beanspruchung im Wurzelbereich von Bäumen durchzuführen. Der Wurzelbereich von Bäumen darf nicht mit Kraftfahrzeugen oder Maschinen überfahren oder darauf geparkt werden. Ablagerungen, auch kurzfristige Baustoff- und Materialzwischenlagerungen, sind im Wurzelbereich von Bäumen unzulässig. Grundstückszufahrten sind so zu planen, dass eine Beeinträchtigung des Baumbestandes, soweit zumutbar, verhindert wird. Die Errichtung von Grundstückszufahrten rechtfertigt grundsätzlich keine Fällung von Bäumen,
 - f) Feuerstellen im Kronentraufbereich zu betreiben,
 - g) eine mechanische Verletzung der Rinde bzw. des Holzkörpers sowie Schnitte an Ästen und Zweigen (ausgenommen hiervon sind fachgerechte Maßnahmen der Baumpflege in Abstimmung mit der Stadt Werneuchen) vorzunehmen,
 - h) jegliche Eingriffe durchzuführen, welche die Standsicherheit des Baumes beeinträchtigen oder die Bruchgefahr erhöhen.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(4) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist es untersagt:

- a) rechtmäßig aufgestellte Gegenstände, wie z.B. Stadtmobiliar, zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu verunstalten,
- b) Absperrvorrichtungen, Beleuchtungen, Verkehrs- und Hinweiszeichen sowie Warneinrichtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Absperranlagen zu überwinden,
- c) andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder zu belästigen, die Notdurft zu verrichten oder zu lärmern,
- d) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen,
- e) Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen oder im Rahmen von offiziellen Veranstaltungen,
- f) Feilbieten von Waren und Anpreisen von Dienstleistungen, sofern keine gesonderte Erlaubnis vorliegt,
- g) Abfälle, Zigarettenkippen und -schachteln, Kaugummi, Zellstofftaschentücher, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegzwerfen oder zurückzulassen,
- h) Abfälle und Rückstände im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen oder aus Baustelleneinrichtungen zurückzulassen,
- i) herabgefallene oder ausgelaufene Ladung, wie Schüttgüter und Flüssigkeiten zurückzulassen,
- j) Entleeren, Umstoßen, Auskippen von Müllbehältnissen sowie Verstreuen des Inhalts
- k) Abwasser oder wassergefährdende Stoffe, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- oder Regenkanalisation einzuleiten; zu den wassergefährdenden Stoffen zählen u. a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte,
- l) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen, es sei denn, es ist in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr erforderlich,
- m) Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller der vorbezeichneten Werbemittel nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.

§ 4 Kinderspielplätze

- (1) Die Spielgeräte auf öffentlichen Kinderspielplätzen dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre. Der Aufenthalt auf den frei zugänglichen Spielplätzen darf spielende Kinder und deren Aufsichtspersonen nicht wesentlich behindern.
- (2) Tiere dürfen nicht auf die unmittelbaren Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (3) Der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten. Ferner ist es verboten auf öffentlichen Spielplätzen Feuer zu entfachen oder zu grillen. Die Verbotstatbestände der Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Durchführung genehmigter öffentlicher Veranstaltungen.
- (4) Das Rauchen ist auf Spielplätzen verboten.

§ 5 Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder anderen Tieren ausgeht und keine Personen über das unvermeidbare Maß hinaus belästigt werden. Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Aufsicht eines Hundes betrauten Personen (Aufsichtspersonen über das Tier) haben insbesondere dafür zu sorgen, dass der Hund niemanden anspringt, anfährt oder anderweitig gefährdet. Dazu gehört es auch, dass die jeweilige Aufsichtsperson stets erkennbar die volle Kontrolle über den Hund behält und dieser jederzeit von ihr beherrschbar bleibt. Unzulässig ist auch das Ausführen von Hunden, die selbst angeleint nicht hinreichend unter Kontrolle zu bringen sind oder ein gesteigertes Aggressionspotenzial aufweisen.
- (2) Wer auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von dem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Sie ist insbesondere verpflichtet den jeweiligen Hundekot mittels einer mitzuführenden Tüte oder ähnlichem geeigneten Behältnis aufzunehmen und im hauseigenen Restmüll oder in dafür vorgesehenen Abfallkörben zu entsorgen.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen in den besiedelten Gebieten sind Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums an einer reißfesten, höchstens 2 Meter langen Leine zu führen. Besiedelte Gebiete sind insbesondere Bereiche der Ortslagen und Siedlungen, welche
 - a) gemäß jeweils geltendem Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen überwiegend dem Wohnen dienen oder vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können,
 - b) der Naherholung dienen, einschließlich Kleingartenanlagen,
 - c) hilfsweise dem Anschein nach reine oder allgemeine Wohngebiete darstellen, wobei einzelne Gewerbeobjekte den maßgeblichen Wohncharakter nicht aufbrechen.

Das Anleingebot dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung gilt nicht auf öffentlichen Wirtschaftswegen ohne einseitige oder beidseitige Bebauung, sofern nicht ausdrücklich durch Beschilderung oder durch ein Gesetz eine Leinenpflicht vorgeschrieben ist.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie etwa die des Waldgesetzes und der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere zum Führen von Hunden, zur Leinenpflicht und Maulkorbzwang sowie zum Mitnahmeverbot von Hunden auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, gekennzeichneten Liegewiesen, in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen sowie auf Friedhöfen, bleiben unberührt.

In den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht ein dem Verbot entgegenstehendes berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann oder eine gesondert einzuholende Genehmigung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.

- (4) Das Füttern frei lebender Tiere ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten, außer es ist zum Überleben der Tiere auf Grund äußerer Umstände notwendig. Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

§ 6 Offene Feuerstellen

Ohne behördliche Genehmigung sind kleine Holzfeuer, mit trockenem naturbelassenen Holz unter Einhaltung aller Anforderungen an die Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme mit maximal 1 Meter Durchmesser und 1 Meter Höhe auf einem dafür geeigneten privaten Grundstück möglich. Andere offene Feuerstellen insbesondere solche auf öffentlichen Flächen und in der freien Natur sowie das Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien sind verboten.

Die Stadt Werneuchen kann aus Gründen der Gefahrenabwehr auch die genehmigungsfreien Feuer jederzeit untersagen. Der Graslandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes sowie die Waldbrandgefahrenstufe sind zu beachten.

Ausnahmen für die Durchführung von Traditions- und Brauchtumsfeuern aus kulturellem Anlass und überwiegend öffentlichem Interesse sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen. Die Stadt Werneuchen sowie übergeordnete Behörden mit Gefahrenabwehraufgaben können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung den Antrag ablehnen.

§ 7 Überwuchs und sonstige Einwirkungen

- (1) Hecken, Sträucher und Bäume sowie Einfriedungen dürfen nicht in gefährdender Weise in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen. Die Anlieger haben dafür zu sorgen, dass Bäume, Äste und Zweige über Fußgängerbereichen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sind.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen vom Eigentümer, Erbbau- oder Nießbrauchberechtigten so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere dürfen scharfkantige oder spitze Elemente oder andere Vorrichtungen an Grundstückseinfriedungen zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen und nicht niedriger als 2 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausnahmen zur Verwendung von Stacheldraht können nur bei der Einfriedung von Grundstücken an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und Viehkoppeln gelten. Bauliche Anlagen, Gebäude oder Ruinen müssen den allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechen. Lose Gebäudeteile, wie Dachziegel, sind zu entfernen. Einsturzgefährdete Mauern sind zu sichern oder abzutragen.
- (3) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind vom Gebäudeeigentümer, Erbbau- bzw. Nießbrauchberechtigten zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 8 Fahrzeuge

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- (2) Es ist weiterhin untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, in Stand zu setzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen gemäß Bußgeldkatalog (Anlage 1) geahndet werden. Der Bußgeldkatalog regelt insbesondere die Höhe des Bußgeldes, soweit die Verstöße nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung – Stadtordnung – tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Spätestens mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle früheren denselben Regelungsbereich dieser Stadtordnung betreffenden Regelungen, insbesondere Ortssatzungen aus der Stadt Werneuchen und einzelnen Ortsteilen sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen sowie in den öffentlichen Anlagen im Gebiet des Amtes Werneuchen vom 07.06.1993, außer Kraft. Hilfsweise tritt die Satzung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Werneuchen vom 01.09.1993 außer Kraft.

Werneuchen, den 17.12.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister

Anlage 1

Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werneuchen (Stadtordnung Werneuchen) vom 17.12.2020

Tatbestand	Bußgeld in Euro	
	von	bis
Verstoß gegen § 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen		
§ 3 (1) Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen	10,-	250,-
§ 3 (2) Satz 1 Alt. 1 Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen	10,-	250,-
§ 3 (2) Satz 1 Alt. 2 Beschädigung von öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen	50,-	500,-
§ 3 (3) Satz 1 Betreten von öffentlichen Pflanzflächen	10,-	100,-
§ 3 (3) Satz 2 Beschädigen und unbefugtes Entfernen von Sträuchern und sonstigen Pflanzen	25,-	500,-
§ 3 (3) Satz 3 ff. Beschädigen von Bäumen einschließlich negativer Einwirkungen auf den Wurzelbereich	50,-	1.500,-
§ 3 (4) a) Entfernen, Versetzen, Beschädigen Beschmutzen, Bemalen oder Bekleben von Gegenständen	20,-	150,-
§ 3 (4) b) Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Absperrvorrichtungen, Beleuchtungen und Warneinrichtungen, sowie Absperrreinrichtungen überwinden	25,-	500,-
§ 3 (4) c) Ruhestörung, Erzeugung vermeidbaren Lärms, Verrichtung der Notdurft	20,-	250,-
§ 3 (4) d) Nicht genehmigtes Nächtigen und Zelten	10,-	50,-
§ 3 (4) e) Nicht genehmigtes Grillen	10,-	25,-
§ 3 (4) f) Feilbieten von Waren und Anpreisen von Waren ohne die erforderliche Erlaubnis	25,-	100,-
§ 3 (4) g) Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen, wie Zigarettenkippen und –schachteln, Kaugummis, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen	20,-	250,-
§ 3 (4) h) Zurücklassen von Abfällen und Rückständen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren und Baustoffen oder aus Baustelleneinrichtungen	25,-	150,-
§ 3 (4) i) Zurücklassen herabgefallener oder ausgelaufener Ladung	50,-	250,-
§ 3 (4) j) Entleeren, Umstoßen, Auskippen von Müllbehältnissen sowie Verstreuen des Inhalts	25,-	250,-
§ 3 (4) k) Unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	250,-	2.500,-
§ 3 (4) l) Reinigung von Gegenständen mit nicht biologischen waschaktiven Substanzen einschließlich Fahrzeugen	50,-	1.000,-

§ 3 (4) m) Nichteinhalten von Nutzungsbeschränkungen für Plakatierung Aufstellern und sonstigen Werbeträgern	25,-	250,-
Verstoß gegen § 4 Kinderspielplätze		
§ 4 (1) Nicht zweckentsprechende Nutzung durch Personen, die älter als 14 Jahre sind.	10,-	75,-
§ 4 (2) Unerlaubte Mitnahme von Tieren, insbesondere von Hunden, auf die Spiel- und Sandflächen des Spielplatzes	25,-	250,-
§ 4 (3) Konsum von Alkohol auf öffentlichen Kinderspielplätzen	50,-	2.50,-
§ 4 (4) Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen	50,-	1.000,-
Verstoß gegen § 5 Tieraufsicht einschließlich Leinenpflicht		
§ 5 (1) Unzureichende Aufsicht oder Kontrolle über ein Tier, Belästigung von Personen durch ein Tier	10,-	250,-
§ 5 (2) Verunreinigung durch Tiere	10,-	150,-
§ 5 (3) Verstoß gegen die Leinenpflicht	15,-	500,-
§ 5 (4) Verstoß gegen das Fütterungsverbot	10,-	250,-
Verstoß gegen § 6 zum illegalen Betreiben von Feuerstellen		
Entfachen nicht genehmigter oder nicht genehmigungsfähiger Feuer	20,-	1.000,-
Verstoß gegen § 7 Überwuchs		
Unzureichende Maßnahmen gegen Pflanzenüberwuchs (u.a. Bäume, Äste, Zweige, Hecken, Sträucher, Gräser)	10,-	150,-
Gefährdung durch Einfriedungen, bauliche Anlage und Gebäude	20,-	250,-
Unzureichende Beseitigung gegenwärtiger Gefahren durch Schneeüberhänge oder Eiszapfen	20,-	250,-
Verstoß gegen § 8 Verbote zum Befahren		
Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen und Anlagen	15,-	55,-
Reparatur- und Wartungsarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen	35,-	500,-